


Technische Mitteilung	05 / 016	Apr. 2009	 <p>Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Metallbau / Verbundbau			
Druckbehälter Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung Hier: TRB 511 Ausgabe 11/83 in der Fassung von 5/93 Prüfung durch Sachverständige – Erstmalige Prüfung - Vorprüfung			

Die Vorprüfung eines Druckbehälters hinsichtlich der Anforderungen nach der Druckbehälterverordnung durch einen Sachverständigen ist nach der TRB 511 durchzuführen. In Abschnitt 3.4 der TRB 511 wird darüber hinaus festgelegt:

"Mit der Vorprüfung gilt die Prüfung des Standsicherheitsnachweises im Sinne der Landesbauordnung für den Druckbehälter und seine Tragelemente als erbracht."

Auf Anfrage teilte das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg dazu mit:

"Behälter, die im Freien in unmittelbarer Verbindung mit dem Erdboden aufgestellt sind, gelten als bauliche Anlage im Sinne der Landesbauordnung. Sofern sie nicht zu den verfahrensfreien Vorhaben gemäß Ziffer 38-44 des Anhangs zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) gehören, ist ihre Errichtung genehmigungspflichtig.

Im Genehmigungsverfahren hat der Bauherr gem. § 17 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVQ) die bautechnischen Nachweise für den Behälter der Baurechtsbehörde zur bautechnischen Prüfung vorzulegen. Die Baurechtsbehörde kann die bautechnische Prüfung ganz oder teilweise einem Prüfamts für Baustatik oder einem Prüferingenieur übertragen, nicht jedoch dem Technischen Überwachungsverein (TÜV).

Die gemäß den Technischen Regeln zur Druckbehälterverordnung (TRB 511) durchgeführte Behälterprüfung durch einen Sachverständigen des TÜV kann somit die bautechnische Prüfung durch einen Prüferingenieur oder ein Prüfamts baurechtlich nicht ersetzen..."

Der Umfang der bautechnischen Prüfung ist ggf. mit der Baurechtsbehörde abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass der Behälter entsprechend seinem Verwendungszweck vom TÜV geprüft und eine Betriebsprüfung vorgenommen wird. Die bautechnische Prüfung wird sich i.d.R. auf die Nachweise der Tragelemente und der Gründung des Behälters beschränken. Sofern aus der Funktion als bauliche Anlage über die Behälterbeanspruchungen hinaus zusätzliche erhebliche Beanspruchungen zu erwarten sind, werden die hierfür erforderlichen Nachweise in die bautechnische Prüfung mit einzubeziehen sein.